

Eiserne Sparkonten und Betriebsanlage-Guthaben

Am nationalen Spartag 1941 wurde eine Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft erlassen (RGBl. I, S. 664 ff.), zu der Staatssekretär Reinhardt in einer Rundfunkansprache ausführte: Es muß Ehrensache jedes Volksgenossen sein, seinen Privatbedarf auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken, denn es kommt darauf an, daß die größtmögliche Menge an Arbeitskraft und an Gütern für Zwecke der Kriegsführung zur Verfügung steht. Soviel Einkommen wie möglich muß für die Zeit nach dem Kriege zurückgelegt werden, dann kann jeder die Anschaffungen nachholen, auf die er während des Krieges verzichtet hat. — Aus diesen Gesichtspunkten heraus wird das Sparen im Kriege besonders belohnt.

Lohn- und Gehaltsempfänger haben die Möglichkeit, eisern zu sparen. Auf Antrag behält der Unternehmer einen Sparbetrag vom Arbeitslohne ein und führt diesen auf eiserne Sparkonten ab. Voraussetzungen dafür sind:

1. Ein Antrag des Gefolgschaftsmitgliedes, der sich auf mindestens 3 Monate im voraus bezieht.
2. Die Sparbeträge sind festgelegt: bei täglicher Lohnzahlung RM 1.— täglich, bei wöchentlicher Lohnzahlung RM 6.— wöchentlich, bei monatlicher Lohnzahlung RM 26.— monatlich. Wird Mehrarbeit geleistet, erhöhen sich die Beträge um die Hälfte.
3. Weihnachts- und Neujahrszuwendungen können eisern gespart werden, und zwar entweder die volle Zuwendung bis zum Betrage von je RM 500.— oder die Hälfte davon.
4. Die Spareinlagen werden mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit 12 Monaten Kündigungsfrist verzinst und sind nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes kann das Sparkonto selbstverständlich mitgenommen werden.
5. Die Beträge für eiserne Sparkonten sind von Reichssteuern und von den gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung befreit, ebenso die Zinsen für solche Sparbeträge.
6. Eisern sparen ist erstmals möglich für Arbeitslöhne aus Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 29. November 1941 enden, und für Weihnachts- und Neujahrszuwendungen, die nach dem 15. November 1941 gezahlt werden.

Durchführungsbestimmungen ergehen noch. Diese werden auch eine frühere Rückzahlung der Guthaben in Fällen besonderer Notlage zulassen.

Betriebsanlage-Guthaben: Gewerbliche Unternehmer mit ordnungsmäßiger Buchführung können bei den Finanzämtern durch Einzahlung von Geldbeträgen Guthaben bilden, die für die Anschaffung abnutzbarer Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens nach Kriegsende bestimmt sind. Der Gesamtbetrag dieser Einzahlungen darf die Hälfte der in die Steuerbilanz für 1940 aufgenommenen Wertansätze für abnutzbare Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens nicht übersteigen. Nach dem Kriege haben die Unternehmer für die für das Betriebsanlage-Guthaben angeschafften abnutzbaren Anlagegüter volle Bewertungsfreiheit bei den Steuern für Einkommen und Ertrag. Sie können also die Neuanschaffungen gleich im Beschaffungsjahre voll abschreiben. Während der Kriegsdauer werden die Betriebsanlage-Guthaben nicht verzinst, wohl aber von der Beendigung des Krieges an. Nach Kriegsende werden die Guthaben auf Antrag zurückgezahlt. Aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen Notlage kann das Guthaben auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Damit geht allerdings die Bewertungsfreiheit verloren, es werden aber für diese Guthaben Zinsen vom Beginn des auf die Einzahlung folgenden Monats an gewährt.

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, aber nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Meldepflicht zur Wehrüberwachung

Da die Bestimmungen über Wehrüberwachung wiederholt nicht beachtet wurden, bringt sie der Reichsarbeitsminister in Erinnerung:

Wer seinen dauernden Aufenthalt in einen Ort außerhalb des bisherigen Wehrmeldeamts (Wehrbezirks) verlegt, hat sich bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle ab- und bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden. Das gilt auch, wenn ein Wehrpflichtiger (freiwillig oder verpflichtet) eine Arbeit aufnimmt, die außerhalb des bisherigen Wehrmeldeamts (Wehrbezirks) länger als 60 Tage dauert, auch wenn er seine bisherige Wohnung beibehält.

Die Meldungen sind mündlich oder schriftlich innerhalb von 48 Stunden zu erstatten. Bei mündlichen Meldungen ist Wehrpaß, Bereitstellungsschein oder Wehrpaßnotiz mitzubringen, schriftlichen Meldungen ist im allgemeinen nur der Wehrpaß beizufügen.

Rückgabe des Arbeitsbuchs bei Beendigung der Beschäftigung

Nach der bisherigen Rechtsansicht hatte der Unternehmer — bis auf den besonders genannter Wirtschaftszweige — nicht das Recht, das

Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis vom Gefolgschaftsmitglied unberechtigterweise gelöst wurde. Das Arbeitsbuch war vielmehr herauszugeben, sobald das Arbeitsverhältnis tatsächlich aufhörte. Durch Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. August 1941 — RAG. 50/1941 — hat diese Frage eine alle Wirtschaftszweige befriedigende Entscheidung gefunden. Das Urteil wird vom Reichsarbeitsminister im Reichsarbeitsblatt I, S. 463 ff. bekanntgegeben. Aus der mit ausführlicher Begründung versehenen Entscheidung ergibt sich folgender Grundsatz:

Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch dem Gefolgschaftsmitgliede erst zurückzugeben, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 vorliegt.

Nach Prüfung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen und aller in ihnen liegenden Gesichtspunkte wird dann entschieden, daß die vom Gefolgsmann ohne Einverständnis des Betriebsführers herbeigeführte tatsächliche Beendigung der Beschäftigung rechtliche Bedeutung erst in dem Zeitpunkt erlangt, in dem das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt. Erst wenn der Unternehmer von der Zustimmung des Arbeitsamtes Kenntnis hat, muß er das Arbeitsbuch dem Gefolgsmann herausgeben. Vorher kann er sich weder eines Verstoßes gegen die ihm aus dem Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches und aus den Durchführungsverordnungen erwachsenen öffentlich-rechtlichen Pflichten, noch gegen die ihm aus dem Arbeitsverhältnis obliegende Treu- und Fürsorgepflicht schuldig machen.

Strafantrag bei Verlassen des Arbeitsplatzes

Wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses aufgibt, kann nicht nur auf Antrag des Betriebsführers, sondern auch auf Verlangen des Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondertreuhanders bestraft werden. Diese Verordnung vom 28. Oktober 1941 trat mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft (RGBl. I, S. 664).

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und der Zustimmung zur Einstellung bedarf es nicht bei gesetzlichen Vertretern von Gesellschaften des Handelsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Versicherungsfreiheit und Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung durch den Unternehmer

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge nimmt das Reichsversicherungsamt an, daß durch die Übernahme der Beitragsanteile des Versicherten durch den Unternehmer, ganz gleich aus welchem Grunde sie erfolgt, für sich allein niemals die Versicherungsfreiheit wegen Überschreitung der Verdienstgrenze bewirkt werden kann. Die Übernahme von Beitragsteilen ist sinngemäß nur dann möglich, wenn eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen besteht. Außerdem schafft eine geringfügige Überschreitung der Verdienstgrenze nicht die Versicherungsfreiheit, wenn das über die Versicherungsgrenze hinausgehende Entgelt offenbar in der Absicht gegeben wird, die Versicherungspflicht auszuschließen. (Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 9. September 1941, Reichsarbeitsblatt II, S. 409.)

Steigerungsbeträge der Rentenversicherung für die Kriegszeit

Für die Zeiten der Teilnahme an dem jetzigen Kriege werden in der Rentenversicherung Steigerungsbeträge nach der Klasse gewährt, zu der der letzte Beitrag vor der Einberufung zur Wehrmacht entrichtet worden ist, jedoch mindestens Steigerungsbeträge der zweiten Klasse.

Der Versicherungsträger kann statt des letzten Beitrages den Durchschnittsbeitrag der letzten 3 Monate zugrunde legen. Auf Antrag des Berechtigten hat dies zu geschehen.

Hat ein Versicherter vor der Einberufung mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so gilt der Betrag, der den höchsten Steigerungsbetrag ergibt. — Diese Verordnung vom 8. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 634) sichert den Soldaten die Anrechnung der Kriegzeiten auf die Rentenversicherung zur günstigsten Bedingung, sodaß die Kriegsteilnehmer vor jedem Nachteil bewahrt bleiben.

Urlaub in weitergeltenden Tarifverträgen

Eine Anweisung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Gebiet Nordmark — angeführt im Reichsarbeitsblatt V, S. 543 — weist darauf hin, daß eine Reihe von Tarifverträgen aus der Zeit vor der Machtübernahme als Tarifordnungen weitergelten, aber Urlaubsbestimmungen enthalten, die sich in keiner Weise mit den Mindestanforderungen unseres heutigen Urlaubsrechtes vereinbaren lassen. Als Mindesturlaub gilt heute nach halbjähriger Beschäftigung ein Urlaub von 6 Werktagen, der sich in den folgenden Jahren bis zu 12 Werktagen steigern soll. Diese Mindesturlaubszeiten, die den